



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Videoüberwachung von Grundstücken und Gebäuden durch Privatpersonen und gewerbliche Nutzer

Albert Cohaus

Vertreter im Amt des Landesbeauftragten
für den Datenschutz

Agenda

- Bedeutung der Videoüberwachung (VÜ)
- Wann ist die VÜ datenschutzrechtlich (nicht) relevant?
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe von Videotechnik
- Welche **berechtigten Interessen** können für eine Videoüberwachung herangezogen werden?
- In welchem Umfang ist eine VÜ **erforderlich**?
- Was ist bei der **Interessenabwägung** zu berücksichtigen?
- Maßnahmen vor Durchführung der VÜ

Bedeutung der Videoüberwachung (VÜ)

- **Private Videoaufzeichnungen** sind mittlerweile **äußerst verbreitet**, insbes.
 - in Geschäften mit offener Warenauslage
 - auf Betriebshöfen mit Warenlagern oder Arbeitsmitteln
 - in Wohngebieten, auf privat genutzten Grundstücken.
- Auch durch **Sicherheitsbehörden** erfolgt VÜ, häufig an sog. gefährlichen Orten
- Gegenüber anderen Beweismitteln – z. B. dem Zeugenbeweis – spiegelt die Videoaufnahme ein objektives Geschehen ab, daraus folgt grundsätzlich ein **hoher Beweiswert**
- Ca. **¼ aller** im Jahre 2021 beim LfD eingegangenen **Beschwerden (107) und Anfragen (315)** bezogen sich auf die Videoüberwachung

Wann ist die VÜ datenschutzrechtlich (nicht) relevant?

1. Wenn durch die VÜ **keine personenbezogenen Daten erhoben**, gespeichert und in sonstiger Weise verarbeitet werden.
Bsp.: - Attrappen (haben präventive Wirkung)
- Übersichtsaufnahmen z. B. durch eine Webcam, auf denen die natürlichen Personen in keiner Weise erkennbar sind
2. Bei erkennbaren natürlichen Personen: wenn die Aufnahmen **ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten** dienen
Bsp: Urlaubs- oder Freizeitaufnahmen zum Zwecke der privaten Erinnerung, sofern die Aufnahmen nur dem persönlichen/familiären Kreis offenbart werden
Die ständige **Mitüberwachung des öffentlichen Raumes** (z. B. zur Gefahrenabwehr) wird nicht mehr als ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit angesehen (EuGH, C-212/13)

Wenn ansonsten mithilfe der VÜ personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. DS-GVO, BDSG) einzuhalten.



Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe von Videotechnik

1. Einwilligung gem. Art. 7 DS-GVO?

Eine Einwilligung scheidet in nahezu allen Fällen als Rechtsgrundlage für die VÜ aus, denn

- sie muss **freiwillig und ohne Druck** erfolgen. Dies ist in Arbeitsverhältnissen wegen des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig nicht gegeben
- sie muss durch eine eindeutig bestätigende Handlung erfolgen – das **Betreten eines überwachten Bereiches in Kenntnis der VÜ ist keine eindeutige Bestätigung** der VÜ
- in Bereichen, die von einer größeren Anzahl von Personen betreten werden (z. B. Kaufhäuser), wird es kaum möglich sein, eine Einwilligung einzuholen bzw. sie nachzuweisen.
- selbst wenn im Einzelfall die Einwilligung greifen sollte: sie ist jederzeit widerrufbar, Aufnahmen müssten ggf. nachträglich gelöscht werden



Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe von Videotechnik

2. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DS-GVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe der Videotechnik ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

„die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich**, sofern **nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Welche **berechtigten Interessen** können für eine Videoüberwachung herangezogen werden?

Das **berechtigte Interesse ist weit zu fassen**, es kann ideeller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sein, in Betracht kommt z. B.:

- Schutz eines Objekts vor **Beschädigungen** oder **unbefugtem Betreten, Diebstählen, Vandalismus** („Schutz“ vor Schäden nur möglich bei Livebeobachtung und sofortiger Eingriffsmöglichkeit)
- Durchsetzung des **Hausrechts**
- **Beweissicherung** zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen

Das berechtigte Interesse muss **aktuell bestehen** und darf nicht fiktiv sein. Es muss eine „Notsituation“ bestehen, die regelmäßig durch dokumentierte Vorfälle in der Vergangenheit nachgewiesen werden kann.

Wann bzw. in welchem Umfang ist eine VÜ erforderlich?

Die VÜ ist erforderlich, soweit der **beabsichtigte Zweck nicht genauso gut mit einem anderen Mittel erreicht werden kann**, das in die Rechte des Betroffenen weniger eingreift und dabei wirtschaftlich und organisatorisch zumutbar ist. Ist kein milderes Mittel vorhanden, gilt:

- **Erfassungsbereiche** auf das notwendige Maß beschränken (nicht das Nachbargrundstück mitüberwachen, öffentlich zugängliche Bereiche weitestgehend ausschließen)
- Überwachung auf **erforderliche Zeiten** beschränken (reicht z. B. bei Betriebshöfen Überwachung außerhalb der Arbeitszeit, bei Grundstücken die nächtliche Überwachung?)
- Daten sind **unverzüglich zu löschen**, wenn sie zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind. Regelmäßig reicht die Speicherung für **72 Stunden**, im Ereignisfall kann zweckgebunden länger gespeichert werden

Beachte: Mikrofon aus, wenn in Kamera vorhanden! - § 201 StGB



Was ist bei der **Interessenabwägung** zu berücksichtigen?

1. Allgemein

- **Einzelabwägung** erforderlich
welche der Überwachung entgegenstehenden Interessen müssen beachtet werden?
- **Kinder** sind besonders schützenswert
- In aller Regel ist die Überwachung unzulässig von
 - Bereichen, in denen Menschen sich **zwanglos treffen** um zu kommunizieren, zu essen oder zu trinken (Gaststätten, Kantinen)
 - Sanitär- und Umkleieräumen
 - Sozial-, Pausen- und Aufenthaltsräumen

Was ist bei der **Interessenabwägung** zu berücksichtigen?

2. Im Arbeitsverhältnis

- VÜ zu **Verhaltens- und Leistungskontrolle unzulässig**
- längere Überwachungszeiten (z. B. im Supermarkt) weitestgehend verhindern
- VÜ an **gefährlichen Arbeitsplätzen** datensparsam möglich
- Zur **Aufdeckung von Straftaten** ist eine VÜ nur zulässig, wenn **zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte** den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der Beschäftigten am Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind, § 26 BDSG.



Maßnahmen vor Durchführung der VÜ

- Nur Technik verwenden, die die Einhaltung des Datenschutzes ermöglicht (Data Protection by Design)
- Datenschutzgerechte Voreinstellungen an der Technik vornehmen (Data Protection by Default)
- Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen für den laufenden Betrieb
z.B. Vertraulichkeit gewährleisten, Vorsicht bei Speicherung in der Cloud!
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellen
Vordruck: <https://lsaur.de/VerzVerarb>
- Hat die VÜ ein hohes Risiko zu Folge (z. B. bei systematischer, umfangreicher Überwachung) so ist vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen
- Wenn die VÜ geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, ist der Betriebsrat zu beteiligen
- Informationspflichten erfüllen, ggf. in 2 Stufen
Vordruck: <https://lsaur.de/VideoInfo>



Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Erfahrungen des LfD

- Nach den Feststellungen des LfD sind die meisten VÜ'en nicht deshalb zu beanstanden, weil sie in Gänze unzulässig wären, sondern weil sie zum Teil **nicht erforderlich** sind bzw. **entgegenstehende Interessen nicht ausreichend gewürdigt** werden
- Gerade bei umfangreicheren VÜ'en sollten Unternehmen sich **beraten lassen**, und technische sowie auch rechtliche Belange genau prüfen und berücksichtigen – das Beschwerdeaufkommen beim LfD ist erheblich

**Umfassende Informationen zur Verarbeitung
personenbezogener Daten mithilfe von Videotechnik finden
Sie unter:**

<https://lsaur.de/InfopaketVideo>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg

Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Telefon: 0391 81803-0

Telefax: 0391 81803-33

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>